

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lehrkinder, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Süßwaren- u. Backwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt nebst Beilage. Abonnement pro Quartal Mk 2.



Erstausgabe jeden Donnerstag. Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.



Interimspreis pro dreizehnlige Heftzahl 50 Pfg., für die Zustellen 30 Pfg.

Hast Du im ersten Halbjahr für den Verband ein Mitglied gewonnen?

Das Bäcker- und Konditoren-Gewerbe nach den Schriften der Gewerbe-Inspektoren im Jahre 1913.

Die Berichte der Gewerbeinspektoren zeigen uns, daß auch im vergangenen Jahre die Unternehmer im Bäcker- und Konditoren-Gewerbe um die Einhaltung der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen sehr wenig kümmerten. Von den vorhandenen Betrieben konnte nur ein Teil durch Revisionen erfaßt werden und schon daraus ergibt sich die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften. Solches Material würde aber dann gutgeachtet werden, wenn alle Betriebe von der Revision erfaßt werden könnten.

Die preussischen Inspektoren hatten im Berichtsjahre vornehmlich die Aufgabe, daß eingehend die Arbeitsverhältnisse der jugendlichen Arbeiter untersucht wurden. Dieser Abschnitt wollen wir auch besonders behandeln, weil er eine große wertvolle Materialmasse für die Aufklärungsarbeit bringt.

Überhaupt werden mit einer eingehenden Besprechung demnächst im Rahmen der Entwicklung zu Groß- und Kleinbetrieben behandelt, wie auch erneut den Mängeln der handwerklichen Kleinbetriebe nachgewiesen.

In sämtlichen Regierungsbezirken ist ein Streikens- und über die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften über die tägliche Arbeitszeit berichtet. In Königsberg mußte gegen 38 Unternehmer das Strafverfahren deshalb eingeleitet werden. Die Höhe der verhängten Strafen bewegte sich zwischen 3 bis 20. Wegen ungesetzlicher Sonntagsbeschäftigung wurde ein Konditor bestraft. Auf Grund des § 20 des Arbeiterschutzgesetzes wurde durch polizeiliche Verfügung einem Bäckermeister verboten, sein eigenes oder eines Kindes vor 8 Uhr morgens mit dem Ausstragen von Backwaren zu beschäftigen, weil der Schularzt eine ernsthafte Beschäftigung dieses Kindes als nachteilig für dessen Gesundheit und geistige Entwicklung bezeichnete. Wie aber der Bäckermeister bestreitet, daß das Arbeiterschutzgesetz zu verletzen, zeigt folgender Fall: In einem Strafverfahren gegen eine Aussträgerin, welche ihr eigenes Kind selbständig, aber ungesetzlich mit dem Ausstragen von Backwaren beschäftigt, wurde auch der Arbeitgeber (Bäckermeister) in zweiter Instanz verurteilt, weil er von der ungesetzlichen Beschäftigung Kenntnis hatte und die Eltern bei Verhinderung der Mutter auch dem Kinde anvertraute. Das Gericht erkannte, daß eine ungesetzliche Beschäftigung des Kindes auch seinerseits schon dann vorliege, wenn überhaupt die Tätigkeit des Kindes zur Arbeit in einem dem Befehle unterliegenden Gewerbe benutzt werde und er diese Tätigkeit dulde. Darauf, daß dem Kinde eine Entlohnung nicht zuteil wurde, konnte es nicht an. Von diesem Bezirk erfahren wir noch, daß der Gesellen in den Bäckereien der Stadt Königsberg, die ein Jahr bei demselben Meister beschäftigt waren, unter Auszahlung des vollen Lohnes und eines Vergütetes für Kost und Logis ein Urlaub von drei Tagen, demnächstigen Gesellen ein solches von fünf Tagen bis zu einer Woche erteilt wird. Wir wollen aber nicht untersuchen wie diese Ferien auch eingehalten werden.

In den Bezirken Gumbinnen und Allenstein wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit durch die Aufstellung mechanisch betriebener Antriebsmaschinen beobachtet. Auch hier wird Klage geführt wegen der rechtswidrigen Uebertretung des Arbeiterschutzgesetzes. Bekanntlich

die Kinder besuchen immer wieder, Schulkinder morgens vor der Schule zum Ausstragen von Semmeln zu verwenden. Die Strafen dafür betragen 3 bis 20 und in je einem Falle 30, 20 und 10. Das Gesetz wird aber dadurch umgangen, daß die Kinder ältere Gesellen der Schulkinder annehmen und es stillschweigend dulden, oder es wohl auch nicht wissen (?), daß diese sich von ihren schulpflichtigen Geschwister helfen lassen. Um jede Veruntreuung des Meisters auszuschließen, findet denn die Verteilung der ausstragenden Backen erst außerhalb des Geschäftes statt. In solchen Fällen ist es schwer, dem Meister oder dem gesetzlichen Vertreter der Schulkinder ein Verbot zu erteilen.

Der Inspektionsbeamte von Danzig weiß indes zu berichten, offensichtlich wird es auch zutreffen, daß in diesem Bezirke alles in besserer Ordnung ist.

In Bezirk Marienwerder wird die gesetzliche Arbeits- und Ruhezeit in mehreren Bäckereien nicht eingehalten, es mußten deshalb Strafanzeigen erlassen werden. Vom Bezirk Potsdam wurden ungefähr 50 ungesetzlich lange Arbeitszeiten in vereinzelten Fällen in den Bäckereien festgestellt. In einem Betriebe, der die Frothlieferung für das Militär hatte, wurden die Gesellen und Lehrlinge regelmäßig an gewissen Tagen des Jahres von 8 Uhr abends bis 3 oder 1 Uhr nachmittags des folgenden Tages, also 19 oder 17 Stunden lang beschäftigt. Die Uebertretung wurde in der Aktenübersicht nicht bemerkt. Verträge gegen die Bestimmungen der Bundesratsverordnung wurden in 56 Bäckereien festgestellt. Auch wurde über mangelhafte Unterbringung der Gesellen und Lehrlinge in Handwerksbetrieben mehrfach Beschwerde geführt. Schlafräume in fensterlosen Kellern, in fensterlosen Dachverstellungen und direkt auf dem Dachboden mußten mehrfach bemängelt werden.

Der Inspektionsbeamte des Bezirks Frankfurt a. O. berichtet von einer polizeilichen Revision, die auf Anzeige des Mitgliedes der Bäcker in Götthaus in sämtlichen Bäckereien erfolgte und unzulässige Sonntagsarbeit in neun Fällen ermittelte. Die Unternehmer wurden mit 3 bis 6 bestraft. Eine weitere Uebertretung der Sonntagsruhe wurde noch in mehreren Bäckereien bei den jugendlichen Arbeitern ermittelt. Für die Unterkunftsräume der Bäckerei mußten in acht Fällen Heizgelegenheiten und in neun Fällen anderweitige Verbesserungen gefordert werden. In sechs Fällen wurde wegen Feuchtigkeit oder Kellerlage auf Berechtigung anderer Schlafräume gedungen.

In einigen Bäckereien mußte die Entfernung von Mehlresten unter den Trögen verlangt werden. Bei der Reifezeit der Bäckereien genügte die Reinigung des Fußbodens häufigen Anforderungen, obwohl das im § 12 der Oberpräsidentenverordnung vom 14. Mai 1908 vorgeschriebene tägliche Aufsichtswahl wohl nicht immer regelmäßig ausgeführt wird. Die Bäckermeister, und zwar auch solche, welche großen Wert auf gründliche Reinhaltung legen, machen geltend, daß das feuchte Aufstreichen zur Bildung von Mehlkleber Anlaß bereite, der in Gänze überginge und zu üblen Gerüchen Anlaß gäbe (?); besonders machte sich dieser Uebelstand bei den Holzdielenfußböden geltend.

Vom Landratsbezirk Berlin wird berichtet, daß in einer großen Schokoladenfabrik, in der rund

1000 Arbeiterinnen beschäftigt werden, seit etwa einem Jahre eine Fabrikpflegerin angestellt ist, die ihre zugehörige Tätigkeit zur vollen Befriedigung der Fabrikleitung ausübt und sich auch das Vertrauen der Arbeiterinnen in vollem Maße erworben hat. Sie ist insbesondere auch im stillesen und ergebnisreicher Einfluß einen erfreulichen Einfluß auf ihre Schicksale ausübt und gereicht bei diesen schon deshalb ein besonderes Interesse, weil ihr auch die Aufstellung und Entlohnung der Arbeiterinnen übertragen ist. Sie beruht ihre Tätigkeit nicht auf der Arbeit, sondern ist bemüht, auch auf dem Privatleben der Arbeiterinnen Einfluß zu gewinnen, indem sie ihnen mit Rat zur Seite steht. Sie versucht endlich, die Lebensweise und den Geschmack der Arbeiter durch gemeinsame Spaziergänge, Unterhaltungsabende, Besuche von Museen und durch ähnliche Veranstaltungen zu heben. Dieser Schokoladenfabrikant hat mit der Einstellung einer Fabrikpflegerin eine recht glänzende Spekulation in die Zeit ausgeführt. Mit dem Ergebnis ist er auch sehr zufrieden, daß sehr schnell, die Arbeiterin bemüht ist, die Arbeiterinnen als wertvolles Werkzeug für den Unternehmer zu ergreifen, und wie es den Umständen hat, gelingt ihr das auch.

Über die innere Einrichtung der Bäckereien wird berichtet: Von den früher getriebenen Umwandlungsmaßnahmen für ununterbrochene Bäckereien ist eine große Anzahl bis zu einem wesentlichen Punkte des Ganzen oder einer Erweiterung der Anlage verlagert worden, nachdem sich die Hausbesitzer und Aufreinerhaber zu gemeinsamen erheblichen finanziellen Forderungen und Verbesserungen bereit erklärt haben und schließlich die bisherigen Forderungen gegen die gewöhnliche Beschaffenheit der Bäckereien gefallen sind. Auch immer wurden jedoch viele große Verträge gegen die Vorschriften über Ordnung und Reinlichkeit festgestellt, weshalb müssen zahlreiche Verbesserungen von Bäckereien haben und Gesellen herbeigeführt werden.

Der Kampf mit dem Zentralverband deutscher Konditoren.

Städt. vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1915.

I. Arbeitszeit.
Die tägliche Arbeitszeit beträgt in allen handwerklichen Betrieben einschließlich 20 Minuten Speisepause acht Stunden, in allen mechanischen Betrieben einschließlich der Speisepause von einer halben Stunde neun Stunden.

Es sind insbesondere nur jene Arbeitsstätten zu nennen, in den Wochen mit gesetzlichen Nachmittagsstunden jedoch so viel weniger als sechs, als in denselben Wochen feiertage fallen.

In allen Betrieben mit zwei oder mehr Schichten findet wesentlich Wechsel der Schichten statt.

Sonstigen zum zweiten Feiertag am Christ, Himmelfahrt und Heiligabend oder, wo es örtliche Bedürfnisse bedingen, vom zweiten Feiertag auf den folgenden Tag hat der Betrieb vollständig zu ruhen.

Ein Schema für die Regelung der Arbeiter an Wochenendtagen in dem Sinne als Anhang beigefügt.

2. Lohn.
Der Grundlohn für Bäcker und Konditoren beträgt mindestens:

in Orten mit 0 bis 10 qSt. Bevölkerung	Mk 93,50
.....
.....
.....

...wichtigen Uebertretung des Arbeiterschutzgesetzes. Bekanntlich

...in einer großen Schokoladenfabrik, in der rund

Wegen für die Verrechnung der Gewerkschaften der Arbeiter...

Table with 2 main columns: 'Kontinuitätliche Betriebe' and 'Nichtkontinuitätliche Betriebe'. Each column has sub-columns for 'Gewerkschaften' and 'Arbeiter'. Rows show percentages for various years from 1905 to 1913.

Wegen für die Verrechnung der regulären Gewerkschaften (ohne...)

Table with 2 main columns: 'Kontinuitätliche Betriebe' and 'Nichtkontinuitätliche Betriebe'. Each column has sub-columns for 'Gewerkschaften' and 'Arbeiter'. Rows show percentages for various years from 1905 to 1913.

schick eine ähnliche Situation wie vor 22 Jahren auf dem...

Nachdem noch Genosse Zimmer, Vertreter des Münchner...

Genosse Legien erklärte hierauf den Geschäftsbericht...

in der Bewegung der neutralgewerkschaftlichen Angehörigen...

In der Abstimmung über die Vorträge zum Reichstages...

Über das Arbeiterinnensekretariat berichtete...

Nachdem die Gewerkschaften in der Debatte...

Es folgte der Bericht der sozialpolitischen Abteilung...

Wie die Gewerkschaften in den Innungen...

Welchen Wert die Gewerkschaften für die Hand...

Der Gewerkschaftskongress

Der neunte Kongress der deutschen Gewerkschaften wird...

Der Kongress war von 418 Delegierten besetzt. Als...

Genosse Legien erklärte hierauf den Geschäftsbericht...

Genosse Kuhn gab hierauf den Geschäftsbericht...

In der Diskussion über den Geschäftsbericht kritisierten...

Sammlungsführer: tanzen muß. Von einer Wohnbewegung und Vertretung der Interessen der Wandarbeiter kann nimmermehr eine Rede sein. Sie müssen ja doch nur ausschließlich die Interessen der Sammlungen vertreten, die aber immer zum Schaden der Schiffen auslaufen. Reibe aber dem Vorgesetzten, der sich anmaßen würde, auch an die Interessen seiner Wandarbeiter (der Schiffen) zu denken, der würde recht bald zu gewärtigen haben, daß er nicht nur seines Amtes entsetzt würde, sondern die Mitglieder des Ausschusses nach allen Regeln der Kunst ausgehängert werden.

Es ist interessant, nun zu sehen, wie die Sammlungen den Gesellenanschlag einbringen. Besonders tritt das in die Erscheinung bei den Lohnbewegungen. Dort nämlich, wo tatsächlich ein Lohnanstieg der Ausführenden in den Händen von meist mehreren Gesellen befindet, sucht die Sammlung mit Hilfe des Gesellenratschusses der bezüglichen Einrichtung aus dem Wege zu gehen. In diesem Sinne wird dann von der Sammlung ein Tarif angesetzt, der allerdings keine Verbesserungen enthält, sondern fast immer das alte bestehende oftmals noch mit einigen Verschlechterungen auf Jahre hinaus festzusetzen will. Der Gesellenanschlag wird dann in der höchsten Weise zu einer Sitzung geladen und mit ihm die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt. Mit dieser Tarif ist dann die Sammlung gegen alle von der organisierten Schifferschaft unternommenen Maßnahmen schützend zu stehen.

Natürlich haben solche Tarifabschlüsse keinen Wert. Sie werden auch niemals eingehalten, weil die Unternehmer auch wissen, daß dann nicht mehr der Gesellenanschlag genügt, sondern die tatsächliche Organisation dahinterstehen muß. Die Sammlungen verfolgen lediglich einen Ziel zur Linderung der Desertion und der ihnen ergebenden Gesellen.

Ganz anders ist aber das Verhalten der Sammlungen in solchen Fällen, wo die Mitglieder des Gesellenratschusses gewerkschaftlich organisiert sind. Dann kann man bei Lohnbewegungen das Gegenteil von dem oben geschilderten wahrnehmen. In solchen Fällen weigert sich die Sammlung, mit den gesetzlichen Vertretern der Schiffen zu unterhandeln. Die Unternehmer wissen nämlich zu gut, daß mit Schiffenbetreibern, die gewerkschaftlich organisiert sind, und demzufolge etwas mehr wissen als in der Sache vorliegt, anders unterhandelt werden muß. Dabei können nicht mehr die Unternehmermacht heraufbeschworen werden, sondern die Kräfte der Schiffen treten in den Vordergrund. Sie wissen auch, daß dann etwaige Abmachungen auch eingehalten werden müssen.

Das ist auch der Grund, weshalb die Sammlungen, um mit den meist mehreren Gesellen auszuführen bei Lohnbewegungen zu unterhandeln. Damit bedürfen aber die Unternehmer, daß sie in den Sammlungen weit dahinterstehen, einflussreiche Differenzen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse in ständlicher Weise zu lösen. Sie sind weit entfernt, nach den ihnen durch die Gewerkschaften vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen zu handeln. Die Feiner sind längst darüber, was es mit den Sammlungen als eine ihrer Aufgaben betrachtet haben, die Förderung eines gewissen Verhaltens zwischen Schiffen und Gesellen. Ganz gilt für sie die Idee der Lohnbewegungen, die allerdings durch die gesetzlichen Bestimmungen ohne Schwierigkeiten und ohne Gefahr der Aufspaltung in den Sammlungen faktisch und zur Anwendung gebracht werden kann.

Diese Erscheinung kommt wohl in keinem Bereich der Gewerkschaften vor. Hier werden alle Register, die den Lohnbewegungen gegenüber stehen, zum Besten der Sammlungen hinüber geworfen. Die Sammlungen sind in der Lage, die Entscheidungen zu treffen, die notwendig sind, um die Interessen der Schiffen zu wahren. Durch die Unterstützung einiger Schiffenbetreibern wurden die Sammlungen in ihrem ursprünglichen Verhalten noch bekräftigt. Wir können sogar behaupten, daß zum mehr allseitigen Maßnahmen getroffen werden, sei es durch Festlegung von Lohnbewegungen oder sonstiger Bestimmungen, die den einzelnen an der Ausbildung seiner Willensmeinung hindern.

Der Gesellenanschlag ist dadurch zu einer untergeordneten Bedeutung für die Schifferschaft geworden. Die meisten wissen nicht, welche ihn nach der Gewerkschaften zu sehen, werden von den Sammlungen mit Füßen getreten. Die Schiffenbetreibern an die Aufspaltung kann aber bekannt gemacht werden, daß nicht selten die Sammlungen ihrer ursprünglichen Bestimmung zur Nachbarschaft gegenüber stehen. Das Gegenteil ist aber fast immer zu beobachten, und die Schiffenbetreibern die Sammlungen in weitestgehender Weise durch die Bestimmungen aller solcher Bestimmungen, die dem Gesellenanschlag abgelehnt werden.

Eine Befreiung wird aber nicht immer eintritt, als die Organisation mehr Augenmerk auf solche Vorgänge richtet und überall dahin strebt, die Vertretung der Schifferschaft in die Hände von organisierten Schiffern zu bringen. Nicht häufig muß eine mehrgewählte Kommission der Schiffenbetreibern den Vorgesetzten der Sammlungen gegenüber stehen. Das ist aber ein solcher Standpunkt, dem nicht mehr die Sammlungen gegenüber stehen, sondern die Schiffenbetreibern. Das ist aber ein solcher Standpunkt, dem nicht mehr die Sammlungen gegenüber stehen, sondern die Schiffenbetreibern. Das ist aber ein solcher Standpunkt, dem nicht mehr die Sammlungen gegenüber stehen, sondern die Schiffenbetreibern.

Die Sammlungen können aber nur durch die gewerkschaftliche Organisation auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verzichtet werden. Solange aber die Sammlungen mit den Schiffenbetreibern Schlichter treiben können und nur mit den ihnen besonnenen Stellen unterhandeln, wird die Schifferschaft nach wie vor gründlich betrogen werden.

Die erste Generalversammlung der Volksfürsorge

Am 13. Juni fand in Hamburg die erste Generalversammlung des jüngsten Zweiges der Arbeiterbewegung, der Volksfürsorge statt. Dem vom Genossen L. v. Elm erstatteten Vorstandsbericht ist zu entnehmen, daß in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember insgesamt 74 746 Entwürfe mit einer Versicherungssumme von 113 797 416 eingegangen waren. Abgeschlossen wurden davon bis zum Ende des Berichtsjahres 70 401 Versicherungen mit einer Versicherungssumme von 12 952 280. Abgelehnt oder zurückgegeben wurden 246 Entwürfe mit 1 105 618 Versicherungssumme. 4099 Entwürfe mit einer Versicherungssumme von 1 739 517 wurden als unerbittlich in das Berichtsjahr 1914 übernommen. Von den Sparversicherungen gelangten 3106 Entwürfe mit einer Prämiensumme von 1 27 086 und einer Versicherungssumme von 1 42 738 zur Ausführung.

Die Prämienentnahme betrug insgesamt 1 060 492, die Entnahme an Zinsen 1 25 126. Unter dem 6. durch Tod abgegangen Versicherter waren zwei, deren Tod auf einen Unfall zurückzuführen war; in beiden Fällen wurde die volle Versicherung gezahlt. Der Sterblichkeitsgewinn beträgt 1 18 320. Wie die Bilanz und die Gewinne und Verlustrechnung ergeben, beträgt der erzielte Ueberschuß 1 66 066,22. Davon sind nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages dem gesetzlich vorgeschriebenen Reservefonds mindestens 5 pZt. gleich 1 3 305,31 zuzuführen; dem Reservefonds für be-

150000 Kapitalanlage. Die erste Generalversammlung der Volksfürsorge. Am 13. Juni fand in Hamburg die erste Generalversammlung des jüngsten Zweiges der Arbeiterbewegung, der Volksfürsorge statt.

sondere Reservefonds und zur Erfüllung des Reservefonds, werden ebenfalls je 5 pZt. übernommen, so daß noch ein Ueberschuß von 1 52 852,98 zur freien Verfügung steht.

Auf Vorschlag des Vorstandes wurde beschlossen, für dieses Geschäftsjahr die vorgesehene Verzinsung des Aktienkapitals nicht eintreten zu lassen, dafür aber der Genossenschaft der Versicherer 1 48 300,96 als Gewinnausschüttung zu überweisen und den Rest von 1 45 202 auf neue Kapitalung vorzutragen.

Der Bericht des Aufsichtsrates ergriff Genosse Bauer Berlin.

Unter-Abteilung fragt an, ob an der in der Sache mehrfach anzutreffenden Behauptung, die sozialdemokratische Partei sei an der Volksfürsorge beteiligt, etwas Wahres sei. Darauf erklärt der Vorsitzende Bauer Berlin, daß diese Behauptungen der Wahrheit nicht entsprechen. Die tatsächlichen Akten zeigen in Händen gewerkschaftlicher und genossenschaftlicher Korporationen und könnten nur unter Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat auf andere übertragen werden. Die sozialdemokratische Partei könne jedoch keine Aktien haben und habe keine, sie sei weder finanziell noch in anderer Weise an der Volksfürsorge beteiligt. Wenn einzelne Mitglieder der Aufsichtsratsrat sei, so ist demgegenüber festzustellen, daß die Generalversammlung der Gewerkschaften Herrn Ober nicht in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrates, sondern als persönlichen Gewinnausschüttung in seiner Eigenschaft als Mitglied jener Genossenschaft in den Aufsichtsrat der Volksfürsorge delegiert habe.

Da der Vorstand der Volksfürsorge beim Bundesrat die Anerkennung des genossenschaftlichen Charakters der Volksfürsorge beantragt hat, schlägt er vor, die von der Volksfürsorge von den Genossen als selbstständig erachtete Bestimmungen über die Verrechnung des Bestandes bei eventueller Auflösung der Gesellschaft in den Gesellschaftsvertrag als neuen § 38 in folgendem Wortlaut anzunehmen:

Im Fall der Liquidation ist nach Tilgung oder Sicherstellung aller Verbindlichkeiten, insbesondere derjenigen aus laufenden Versicherungsverträgen und Rückzahlung des Stammkapitals ein etwa verbleibender Ueberschuß zur Aufschüttung des Organisationsfonds (§ 9), soweit erforderlich, zu verwenden.

Ein etwaiger Rest ist im Interesse der im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Versicherer durch Zuschläge zu den jeweiligen Versicherungssummen im Verhältnis zu der von ihnen eingezahlten Gesamtprämiensumme zu verwenden oder inländischen Gesellschaften und Genossenschaften zugunsten, welche dem Bundesrat gemäß der Verordnungsvorschrift zu Tarifnummer 1 A, b, c des Reichsversicherungsamtes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzblatt S. 544) als genossenschaftlich anerkannt sind.

Über die Art der Verrechnung im Sinne dieser Vorschrift beschließt die Generalversammlung.

Sämtliche Aktionäre stimmten dem Antrage zu. Bei der hierauf folgenden Wahl des Aufsichtsrates wurden die folgenden Mitglieder einstimmig wiedergewählt. Es sind das Gustav Bauer-Berlin, Friedrich Ober-Berlin, Theodor Haupt-Berlin, Max Schade-Schubert, Julius Neuhoff-Berlin, Paul Hoffmann-Wagelburg, Adolf Junger-Berlin, Dr. Ing. Walter-Gumburg, als Ersatzmann Adolf Schade, Gustav Götter-Berlin, Adolf Seifert- und Paul Damm-Gumburg.

Zur der sich anschließenden Sitzung des neu gewählten Aufsichtsrates wurde der seitiger Vorstand beauftragt. Er besteht aus Adolf v. Elm, Friedrich Seife als geschäftsführenden und Heinrich Kaufmann, Heinrich Lorenz, Friedrich Neptom und Heinrich Wentler als ehrenamtlichen Mitgliedern.

Verbandsstag der Brauerei- und Mühlenarbeiter

Im Hamburger Gewerkschaftshaus tagte in der Zeit vom 15. bis 19. Juni der Verbandsstag des Zentralverbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter, zu dem 64 Delegierte und 14 Gauleiter neben den Vertretern des Vorstandes erschienen waren. Die Generalkommission best. trat Saffembach-Berlin. Die Brudervereine von Oesterreich, Dänemark, Frankreich und der Schweiz hatten Vertreter entsandt.

Der Verband kann in diesem Jahre auf ein fünf- und zwanzigjähriges Bestehen zurückblicken und mit ihm die Mühlenarbeiter, die sich vor einigen Jahren mit den Brauereiarbeitern verschmolzen haben. Ihren Anfang nahm die Bewegung der deutschen Brauereiarbeiter in Hamburg; somit kommen die Delegierten aus ganz auf historischem Boden zusammen. In den 25 Jahren hat der Verband manch große Schwierigkeiten überwinden müssen. Viel steinigem Boden galt es zu beackern, bis endlich die Saat aufging. Mit starker Befriedigung können heute noch einem Vierteljahrhundert die Pioniere der Organisation auf die Ernte blicken. Ueber 50 000 Brauerei- und Mühlenarbeiter haben den Weg zur Organisation gefunden, sind Kämpfer geworden für ein menschenwürdiges Dasein!

Dem von Gjel erstatteten Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß sich die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse auch in der Brauindustrie bemerkbar macht und in der langwierigen Mitgliederzunahme ihren Niederschlag findet. Konnten 1912 noch 3036 neue Mitglieder gebildet werden, so waren es im Berichtsjahr 1913 nur noch 882. In der zweiten Hälfte des letzten Jahres war sogar ein kleiner Rückgang in dem Mitgliederstande zu verzeichnen. Dies hat aber seine Ursache nicht allein in dem schlechten Geschäftsgang, sondern in Fusionen und gänzlicher Stilllegung von Betrieben, wodurch die Zahl der in der Brauindustrie Beschäftigten wesentlich verringert wurde. Einzu- kommt noch die technische Verfallkommung, namentlich in den Mühlenbetrieben, durch die viele Arbeitskräfte verdrängt werden. Stellt man all diese Faktoren mit in Rechnung, dann darf die Organisation mit der Entwicklung während der Berichtsperiode (1912/13) wohl zufrieden sein. Der Mitgliederstand betrug Anfang 1914 insgesamt 51 521, darunter 1431 weibliche, gegen 47 669 zu Beginn der Berichtszeit.

Die Lohnbewegungen und Streiks innerhalb der Berichtsperiode stehen an Zahl und Umfang etwas hinter der Periode 1910/11 zurück. Aber nicht Kampfesmüdigkeit ist die Ursache, sondern durch die Zunahme der Tarifverträge werden immer größere Massen auf Jahre von den Lohnkämpfen ausgeschaltet. In den beiden Jahren wurden 748 Angriffsbewegungen geführt, die 1390 Betriebe mit 33 896 Arbeitern umfassen. Davon erlitten 478 mit vollem, 242 mit teilweisem und nur 28 ohne Erfolg. Ohne Streit wurden 651 Lohnbewegungen erledigt, nur bei 97 mußte zu dieser Waffe gegriffen werden. An Verbesserungen wurden erzielt für 18 993 Personen eine Arbeitszeitverkürzung von 34 084 Stunden in der Woche und für 57 691 Personen eine Lohnerhöhung von 1 63 757 pro Woche oder 1 8 315 190 im Jahre.

Der Tarifgedanke macht immer größere Fortschritte. In den beiden Jahren wurden 618 Verträge abgeschlossen, die 26 707 Arbeiter in 1018 Betrieben umfassen. Auch der Bestand der Tarife hat sich erhöht; am Schlusse des Jahres 1913 waren gegenüber Jahresende 1911 208 Verträge mehr zu verzeichnen, für 297 Betriebe mit 5420 Beschäftigten. Bei den Tarifabschlüssen macht sich bei den Unternehmerorganisationen das Bestreben bemerkbar, einmal den Geltungsbereich zu erweitern und dann einheitliche Ablaufstermine zu schaffen, um dadurch die Tarifbewegung allmählich zu zentralisieren.

Die Verbandssinnzungen entwickelten sich günstig, besonders im Jahre 1912, das gegen 1911 eine Rechts-einnahme von 1 118 025 aufweist. Den Gesamteinnahmen der beiden Jahre in der Höhe von 1 240 951 stehen 1 1 886 458 Ausgaben gegenüber. Für Streiks und Aus-sparungen wurden 1 160 777 verausgabt; die Unter-schlagungssumme für Arbeitslosigkeit beläuft sich auf 1 177 865 und die für Krankheit auf 1 465 892. Die Lohnbewegungen kosteten 1 179 506 und für die Agitation wurden nicht weniger als 1 114 399 aufgewendet. Der Vermögensbestand betrug am 31. Dezember 1913 1 1 704 402.

Bei der Diskussion über den Geschäftsbericht wurde das Verhältnis des Verbandes zu den Genossen-schaften eingehend besprochen. Das Abkommen mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine, nach dem der Verband bei Lohnbewegungen in Betrieben, die für die Genossenschaften liefern, den Zentralverband als Vermittlungsinstitut anrufen muß, sei wohl den Genossen-schaften, aber nicht dem Verband zugute gekommen. In einer Resolution sprach der Verbandsstag aus, daß er eine lokale Auslegung des Abkommens erwarte. Der Verbands-vorstand soll dahin wirken, daß nur solche Mühlenbetriebe an Genossenschaften liefern, die mit dem Verband im Tarif-verhältnis stehen. Einen breiten Raum in den weiteren Verhandlungen nahm die Erörterung der Grenz-streitigkeiten ein. Mit sachlicher Ruhe, aber großer Entschiedenheit wurde von allen Seiten betont und in einer Resolution zum Ausdruck gebracht, daß der Gewerkschaftsrecht gegebenenfalls die Durchführung des Schieds-spruches sichern müsse.

Die wichtigste Aufgabe, die auf diesem Verbandsstag ihrer Lösung entgegengeführt werden mußte, war eine umfassende Finanzreform. Nach langen Beratungen wurde der Vorlage des Vorstandes im wesentlichen ge-stimmt. Der Verbandsstag ging sogar noch über die Ver-trandsvorlage hinaus und schuf noch eine Nachberathung-lasse als Antwort auf die Kampfanfrage der Unternehmer.

organisation. Der Beitrag wurde durchweg um 10, 3 erhöht und beträgt je nach der Lohnhöhe 40, 3, 50, 3, 60, 3 und 70, 3 in der obersten Klasse, die eine fakultative ist. Demzufolge wurden auch die Unterhaltungsätze erhöht. Bei der Krankenunterstützung ging der Verbandstag über die Vorstandsborlage hinaus.

Zu einer lebhaften Aussprache führten einige Anträge, die die Wiedereinführung der Bezirkskonferenzen und die Erweiterung der Verwaltungsräte durch einen Kreis zum Ziele haben. Beschlossen wird jedoch nur, Bezirkskonferenzen und Bezirksleiterkonferenzen nur nach Bedarf abzuhalten. Zum Schluß wurde dem Statut noch eine Bestimmung eingefügt, wonach der Vorstand die Streitgenehmigung ablehnen muß, wenn nicht mindestens zwei Drittel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandmitglieder für die Arbeitseinstellung gestimmt haben. Die neuen Satzungen treten am 1. Oktober 1914 in Kraft. Der Verbandstag beauftragte den Vorstand, bis zum nächsten Verbandstag eine Gehaltsborlage auszuarbeiten. Bis dahin erhalten die Beamten eine monatliche Teuerungszulage von M. 10.

Zur Verschmelzung mit verwandten Berufsorganisationen lagen wiederum verschiedene Anträge vor, die dem Vorstand, der erklärte, daß er die Frage nicht aus dem Auge verlieren, überwiegen wurden.

Über den Kampf um das Koalitionsrecht hielt Reichstagsabgeordneter Wolfgang Geire einen interessanten Vortrag. Eine Resolution, die gegen die Anträge auf das Koalitionsrecht protestiert und eine Erweiterung des Koalitionsrechts fordert, wurde einstimmig angenommen.

Die Mitglieder der Hauptverwaltung wurden sämtlich einstimmig wiedergewählt.

Der Verbandstag, der in Zukunft nur noch alle drei Jahre tagt, ist das nächste Mal (1917) in Stuttgart.



Verbandsnachrichten

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes

Quittung.
 Vom 9. bis zum 14. Juni gingen bei der Hauptkasse des Verbandes folgende Beträge ein:
 Für Mai: Mannheim M. 669,24, Bielefeld 382,84, Bielefeld 23,56.
 Der Kassier: J. Freitag.

Schabebewegungen und Streiks

(Die Berichterstatter über Lohnbewegungen werden ersucht, bei allen Meldungen über erfolgte Tarifabschlüsse und die Zahl der daran beteiligten Arbeiter und Arbeiterinnen auszugehen.)

Bäcker.

Zum Lohnkampf im Lindener Bäckergewerbe. Am 22. d. M. fand auf Ansuchen des Gesellenauschusses eine Verhandlung mit dem Lindener Innungsvorstand statt. Das Ergebnis war infolge des ungeheuer provokatorischen Auftretens des früheren Bäckereimeisters Karl Heinemeier gänzlich resultatlos. War es früher der Bäckereimeister Earenberg in Linden, der in allen Sitzungen und Versammlungen die Sozialdemokratie totzureden versuchte, so hat ihm jetzt Herr Karl Heinemeier, Linden, Elisenstraße, den Rang abgelaufen. Das Erjuch der Mitglieder, die Verbandsvertreter zu den Verhandlungen hinzuzuziehen, wurde mit der Begründung Heinemeiers abgelehnt, daß der Bäckerverband sozialdemokratisch sei und die Sozialdemokratie den Mittelstand vernichten wolle! (Trotzdem hat Herr Heinemeier sich noch vor gar nicht langer Zeit bei der Partei als Mitglied angemeldet. V. V.) Weiter sagte er, man solle deswegen nicht mit den Verbandsvertretern verhandeln, weil die Habag-Werke die Lieferung des Hausbrotbrotens im Lindener beim Streik der Protfabriken bekommen und nicht die Lindener Kleinmeister!!! Sowohl Herr Obermeister Herbst wie Herr Heinemeier erlaubten sich hierbei noch die Ungeheuerlichkeit, den Verdacht auszusprechen: „Hier hätten wohl die russischen Rubel gerollt.“ Herr Obermeister Herbst teilte dann noch mit, daß der Arbeitgeber-Schutzverband sie diesmal unterstützen werde und könne daher von einem neuen Tarifabschluß absolut keine Rede sein. Er machte dann dem Gesellenauschuss noch freundschaftlich bekannt, daß der Arbeitgeber-Schutzverband die organisierten Bäckergesellen mal aussperren werde. Der Innungsvorstand will sogar der nächsten Innungsversammlung am 9. Juli den Tarifentwurf unterbreiten, einen neuen Tarif gäbe es aber auf keinen Fall. In dem Lindener Innungsvorstand haben wir solche starken Männer wirklich nicht gesucht. Er beschuldigt die Sozialdemokratie der Vernichtung des Mittelstandes und arbeitet den Protfabriken direkt durch sein Verhalten in die Hände. Die unerhörten Beschimpfungen der organisierten Arbeiter durch die Herren Herbst und Heinemeier wird dieselbe ihnen schon bei gegebener Zeit mit Zinsen heimzahlen. Wunders muß man sich nicht wundern, daß die Lindener Bäckereimeister sich für ihre Interessenvertretung solchen Vorstand gefallen lassen. Die organisierten Bäckergesellen sind bereit, den Kampf bis zum äußersten durchzuführen; die Herren werden sich darüber klar sein müssen, wenn der Gesellenauschuss hat sich unzweideutig ausgesprochen. Wenn die Götter verderben wollen, den schlagen sie mit Blindheit.

Zur Lohnbewegung in Ludwigsfelde. Hier ist nachdem jede friedliche Einigung an dem ablehnenden Verhalten der Innungsleitung gescheitert war, im Einverständnis mit dem Gewerkschaftsartikell über die nicht bewilligten Forderungen der Protfabriken verhängt worden. Es kann heute

gesagt werden, daß derselbe teilweise sehr gut einfiel und mancher Meister die Wirkung sehr stark zu spüren bekam. Die Innung ihrerseits lehnte alle Gebel in Bemegung, um die einzelnen Meister von der Unterzeichnung des Vertrages abzuhalten. Trotzdem hatten am Schluß der zweiten Woche, einschließlich Mühlentheim, 26 Meister unsere Forderungen anerkannt.

Um der Öffentlichkeit über die wahren Ursachen der Bewegung hinwegzutäuschen und die Wirkung des Bohnkaffs abzuschwächen, erließ die Innung in den bürgerlichen Zeitungen eine von Unwahrheiten strotzende Erklärung. Er behauptete in derselben unter anderem, daß ja bisher in vielen Betrieben schon bedeutend höhere als die geforderten Löhne bezahlt werden, daß der größte Teil der Meister auch bisher schon die Kost außer dem Hause gewährt hat und daß verheirateten Gehilfen auch das Logisgeld ausbezahlt wird. Schließlich wird in dieser Erklärung die Behauptung aufgestellt, daß die ganze Bewegung vom Konsumverein angezettelt wurde, um demselben die Käsen in die Küche zu jagen. Als Hauptzweckobjekt, an dem die Verhandlungen gescheitert seien, wird der Versuch der Lohnkommission, der Innung den Arbeitsnachweis und das Innungsschiedsgericht zu entreißen, bezeichnet. Zum Schluß versucht man die Konsumenten dadurch von der Unterzeichnung des Bohnkaffs abzuhalten, daß man die Drohung ausstößt, die Forderungen der Gehilfen könnten nur auf Kosten des Publikums erfüllt werden.

Auf diese Erklärung wurde von der Lohnkommission sofort eine gefasste Antwort gegeben, die bei der Innungsgewaltigen einschlug. Es wurde darauf hingewiesen, daß es eine demützte Unwahrheit sei, wenn die Innung die Frage des Arbeitsnachweises und des Innungsschiedsgerichtes als die Hauptstreitpunkte bezeichnet, denn in diesen Fragen waren ja keine Forderungen gestellt worden. Weiter wurde festgestellt, daß die Innung von vornherein jede Verhandlung mit der Lohnkommission abgelehnt hat. Betreffs der Ausbezahlung des Logisgeldes an verheiratete Gehilfen wurde die Innung angefordert, öffentlich bekanntzugeben, wieviel verheiratete Gehilfen bei ihren Mitgliedern beschäftigt werden. Bis heute erfolgte noch keine Antwort. Die Drohung, daß die Forderungen der Gehilfen nur auf Kosten des konsumierenden Publikums durchgeführt werden könnten, wurde in Vergleich gestellt mit der Behauptung von den höheren Löhnen, die bisher schon bezahlt worden sein sollen. Entweder ist letzteres richtig und dann ist der Beweis erbracht, daß unsere Forderungen ohne jede Belästigung der Konsumenten durchgeführt werden kann, oder es ist die Behauptung von den höheren Löhnen purer Schwindel. Gegenüber der unstantigen Behauptung, daß der Konsumverein hinter der Bewegung stünde, wurde festgestellt, daß der große Konsumvereinsgegner, Herr Obermeister Geibert, noch bis zu Beginn des Bohnkaffs in lebhafter Geschäftsverbindung mit dem jetzt auf einmal so verhassten Konsum stand. Die Herren Meister mußten sich wegen dieser Behauptung auch gefallen lassen, daß sie von der Leitung des Konsumvereins öffentlich grober Unwahrheit bezichtigt wurden.

Um der Öffentlichkeit einmal drastisch zu beweisen, auf welch gespanntem Fuße die Innungsgewaltigen mit der Wahrheit stehen, liehen wir auf Grund ihrer öffentlichen Erklärung durch Herrn Reichstagsabgeordneten Binder, der Ehrenmitglied der Innung ist, nochmals um Verhandlungen nachsuchen, mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß wir im Punkte Arbeitsnachweis und Innungsschiedsgericht auf jedes Zugeständnis verzichten. Jetzt waren auf einmal die früheren Hauptstreitpunkte für die Innung nicht mehr maßgebend, und wurden jetzt die Verhandlungen mit einigen allgemeinen Nebensachen abgelehnt. Festgerannt, in der eigenen Schlinge gefangen hatten sich also die Innungsgrößen mit ihrer Erklärung.

In der zweiten Woche des Kampfes wurden die einzelnen Meister dann mit folgendem Zirkular beehrt.

Freie Bäckerinnung Ludwigsfelde a. Rh.

Ein ernstes Wort an unsere Mitglieder!

In der zweiten Woche unseres Kampfes wird sich der Bohnkaff etwas mehr fühlbar machen als bisher, darum heißt es, doppelt fest zusammenhalten und mit aller Fähigkeit den uns aufgezwungenen Kampf durchzuführen. Es muß sich jedes Mitglied sagen, lieber zwei bis drei Wochen etwas weniger haben, als jahrelang den schmachvollen Tarif bezahlen. (!!! V. V.) Sollten die Mitglieder wirklich schwer durch den Bohnkaff getroffen werden, so ist die Innung bereit, dieselben zu entschädigen und ist ein Fonds hierfür seit Jahren angeammelt. Dem Innungsvorstand ist es nur zu gut bekannt, daß es im Lager unserer Segnet schlecht bestellt ist und dieselben nur an einen ehrenvollen Rückzug denken, natürlich auf unsere Kosten. Darum darf kein Mitglied den Tarif, welcher für uns eine Schraube ohne Ende ist, unterzeichnen. Zeigt der Lohnkommission, wenn sie wieder mit Lügen und Linsen Euch zur Unterstützung drängen will, daß Ihr in der Innung organisiert seid und Ihr als Mitglieder die Beschlüsse der Innung hochhaltet.

Dieses Schriftstück charakterisiert so recht die Ludwigsfelde Innungsführer. Das Verlangen eines Mindestlohnes von M. 24 wird von ihnen als schmachvolle Zumutung bezeichnet. Die Ludwigsfelde Gehilfen, die jahrelang so geduldige Lämmer gewesen, die müssen nun erfahren, daß die Innung schon längst einen Kampffonds angeammelt hat, um die Gehilfen bei dem geringsten Verlangen nach etwas menschenwürdigem Lohn und besseren Arbeitsverhältnissen niederwerfen zu können.

Wenn die Herren aber glauben, daß wir an einen Rückzug denken, dann befinden sie sich ebenso auf dem Holzwege, als wenn sie annehmen, ihre durch den Bohnkaff verlorene Kundenschaft in zwei bis drei Wochen wieder zurückgewinnen zu können. Wir haben in die bisherigen Zustände Freude geschlagen und werden nun erst recht, da wir sehen, daß die Innung nicht Vernunft annehmen will, mit doppelter Kraft den Kampf führen.

Zur Tarifbewegung in Mühlentheim i. G. Mit einem Teilerfolg wurde in diesen Tagen die Tarifbewegung beendet. Der Erfolg wäre sicher ein allgemeiner auf der ganzen Linie geworden, wenn die Gehilfenvereine auch soviel Mutes und Mutesstärke besessen hätten und gemeinsam mit der Organisation in den Kampf getreten wären. So aber mußte man das betrübende Schauspiel erleben, daß die

Meistertreuen zu ihren Gegnern hielten und die Bäckermeister taftständig unterstützten, damit sie mit der vorwärtsstrebenden Gehilfenschaft die Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht der Neuzeit entsprechend regeln brauchen. Der Innung ist auch ihr Plan zum Teil gelungen. Sie mußte aber doch erleben, daß sie nicht nach Willkür handeln kann und die Befehle nicht nach ihrem Gutdünken übertreten darf.

Wie wir allgemein in den letzten Jahren beobachtet können, daß die Innungen durch Strafbestimmungen auf die Mitglieder einzuwirken versuchen, mit der Gehilfensorganisation keine Verträge abzuschließen, so hat auch die hiesige Innung den Beschluß gefaßt, daß diejenigen Mitglieder, welche mit dem Gehilfenverband einen Vertrag abschließen, mit M. 20 bestraft werden. Natürlich war der Beschluß ungeheuerlich. Und wir glauben auch gar nicht, daß die Innungsführer so dumme gewesen sind und das nicht mußten. Vom Gesellenauschuss wurde sofort bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt und dadurch erreicht, daß die Innung angewiesen wurde, den Beschluß nicht ausführen zu dürfen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde lautet:

Der Beschluß der Generalversammlung vom 28. April 1914 in keine Verhandlungen mit dem Gesellenverband wegen Lohnsatzes zu treten oder ihren Tarif zu unterzeichnen, überschreitet die Zuständigkeit der Innung. Die Innung als solche ist nicht berechtigt, in dieser Form ihren Mitgliedern unter Strafe zu verbieten, Sonderverträge abzuschließen. Der Beschluß ist also unwirksam und eine Veröffentlichung desselben hat zu unterbleiben.

Zweifellos hätten die Innungsführer besser getan, ihren Mitgliedern zu empfehlen, mit den Gehilfenvertretern in Unterhandlungen einzutreten; dann wären sie von der Blamage verschont geblieben und hätten auch sicher erreicht, daß auf Jahre der gewerbliche Friede gesichert würde. Wenn aber die Götter verderben wollen, den schlagen sie mit Blindheit. Das eine können sich heute schon die Innungsführer gesagt sein lassen: „Wir kommen wieder!“

Tarifabschluß in Bismar. Zwischen der Protfabrik „Janfa“ in Bismar, Inhaber Herr J. Köster, und dem Zentralverband der Bäcker und Konditoren wurde folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

1. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit beträgt täglich zehn Stunden. Für alle Arbeiter wird die sechsstündige Arbeitswoche eingeführt, mit der Bestimmung jedoch, daß zunächst auf die Dauer von zwei Monaten nur alle 14 Tage ein freier Tag gewährt wird. Für die Bezirksleistung auf den anderen freien Tag innerhalb dieser 14 Tage wird ein Betrag von 1/3 des Lohnes vergütet.

2. Lohn. Der Mindestlohn beträgt für die beschäftigten Bäcker und Konditoren M. 25, für den Backmeister M. 34 pro Woche.

3. Ueberstunden. Für Ueberstunden werden an Wochentagen 60 % pro Stunde, an Sonn- und Feiertagen 80 % bezahlt.

4. Ferien. Dieselben betragen für alle zurzeit beschäftigten Leute drei Tage unter Fortzahlung des Lohnes. § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Lohn wird weitergezahlt, wenn die Arbeiter durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Arbeit verhindert sind. Als nicht erhebliche Zeit gelten bei einer Beschäftigungsdauer von sechs Wochen und darüber drei Tage. Als ein in der Person liegender Grund werden militärische Uebungen und Krankheiten angesehen. Zur letzteren Fälle ist der Krankenschein vorzulegen.

6. Neueinstellung von Arbeitskräften. Es werden möglichst nur organisierte Arbeiter beschäftigt, die durch den Backmeister des Betriebes in Gemeinschaft mit dem Ortsvertrauensmann des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren zu besorgen sind.

7. Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die Kündigungsfrist beträgt gegenseitig drei Tage, für den Backmeister 14 Tage.

8. Schlichtung von Differenzen. Die Schlichtung von Differenzen innerhalb des Betriebes bleibt dem Inhaber des Betriebes, dem Backmeister und einem von den Arbeitern selbst gewählten Vertrauensmann vorbehalten. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Tarifes wird ein Vertreter des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren hinzugezogen.

9. Tarifdauer. Vorstehender Tarif gilt in Unverändert des neuen Unternehmens nur auf die Dauer eines Jahres, beginnend am 1. Juni 1914, endend am 31. Mai 1915.

Für die Firma:
 Dampfbackerei „Janfa“, Bismar. Heinrich Köster.
 Für den Zentralverband der Bäcker und Konditoren:
 J. Ruppbaum, Bezirksleiter.



Korrespondenzen

(Berichte von Versammlungen finden nur Aufnahme, wenn sie von allgemeinem Interesse sind. Alle zur Veröffentlichung bestimmten Fundationen müssen mit dem **Verbandspräsidenten** versehen und vom Vorsitzenden gegenzeichnet sein.)

Bäcker.

Breslau. (Ein neuer Entrechnungplan.) Seit Jahren arbeiten die Breslauer Bäckermeister daran, das Krankenkassenwesen zu „reformieren“, natürlich in ihrem Sinne. Die erste „Reformarbeit“ dieser Herren zeigte sich vor einigen Jahren durch Gründung einer besonderen Krankenkasse für Lehrlinge. Selbstverständlich wurde diese Kasse nicht zum Vorteile der Bäckerlehrlinge gegründet, sondern nur Beiträge zu sparen. Dann hatten es diese Herren auch in der Hand, nicht soviel Lehrlinge „krank“ werden zu lassen. Natürlich mußten sich die Lehrlinge, obwohl sie krank waren, tagelang hinschleppen, ohne daß es ihnen gestatte

wurde, sich kaum zu melden. Hierzu tat dann das Ver...

Die Vorarbeiten für die zu gründende Innungs...

Bekanntmachung

Die am 4. Juni dieses Jahres tagende stark besuchte...

Die Mitglieder beauftragen den Vorstand, dem...

Der Vorstand:

Erzobald Hirschhölzer, Vorsitzender. Franz Jinger, Stell...

Sie sagte doch Bischof Heale: „Wer Recht ist, soll...

Dresden. Gemeinsam mit dem Meister für das...

Die die jährliche Devisse der Gelben sich in der...

Gaus bringen. Darum natürlich bei dem Herrn Obermeister...

Ans Innereimerkreise.

Bäcker.

Wählerversuche der Sachsen. Auf dem Verbands...

Der Verband sächsischer Bäckereien „Saxonia“...

Da können doch die Sachsen nicht zurückstehen, wenn...

Der westfälische Bäckermeisterverbandstag nahm...

Der 34. Verbandstag hält es für dringend wünschens...

Des Bundes Kern von dem Vorgehen der Bäckermeister...

Ans gewerkschaftlicher Organisationen.

Eine gelbe, meißnerische Pflanze. Der einunddreißig...

4 Korsets, 7 Untertaillen, 24 weiße Blusen, 40 weiße...

Gelbe und violette Bäcker.

Hermann Drenowits fühlte das Bedürfnis, eine politische...

Polizei und Gerichte.

Wegen Unterschlagung von Verbandsgeldern wurde...

Wegen Streikvergehens hatte sich vor der Straf...

Dem beleidigten Bäckermeister wurde Publikationsbefugnis durch Einrichtung des Urteils in sämtliche in Götting erscheinende Tagesblätter auf Kosten des Angeklagten zugesprochen.

Wegen Nahrungsmittelfälschung verurteilt. Der frühere Obermeister der Frankfurter Bäckerinnung August Drißler wurde von dem Schöffengericht wegen Nahrungsmittelfälschung seiner Zeit zu einer Geldstrafe von M. 30 verurteilt. Gegen dieses Urteil legte der Ober a. D. Berufung ein. Die Strafkammer verwarf jedoch am 18. Juni die Berufung. Es wurde hierbei festgestellt, daß Drißler Buttergebäck verkaufte, welches bei näherer Untersuchung mit Margarine hergestellt war, und nur kleine Zusätze von Butter enthielt. Die Ausrede des Angeklagten, daß die beste Margarine wohl im Nahrungswert mindestens der Landbutter gleichkomme, konnte den früheren Meisterführer nicht mehr aus der Schlinge retten. Drißler muß bezahlen. Nach unserer Ansicht hat er die Strafe redlich verdient.

S. Darf ein elternloser Fortbildungsschüler geächtigt werden? Bei einem Bäckermeister in Kleinopitz war der Fortbildungsschüler B. als Lehrling beschäftigt. Einmal Tages erhielt er von seinem Meister den Auftrag, in einem benachbarten Orte eine Bestellung auszuführen. B. kam von der Tour verspätet zurück, infolgedessen eine Viertelstunde zu spät in die Fortbildungsschule und wurde deshalb vom Lehrer bestraft. Nach Beendigung des Unterrichts sollte B. nachhause. B. wollte aber nicht dableiben, da er nach seinen Angaben seit Mittag noch nichts gegessen hatte. Vom Lehrer zurückgekehrt, bekam er Schläge von diesem, hatte eine große Beule am Hinterkopf, entfiel. B. klagte über Kopfschmerzen und mußte sich in ärztliche Behandlung begeben. Das Schöffengericht sprach den Lehrer, gegen den inzwischen Anklage wegen Körperverletzung erhoben worden war, frei. Das Gericht hatte zwar auf Grund des Zugeständnisses des Lehrers als erwiesen angesehen, daß B. geschlagen worden, daß aber die Beule am Hinterkopf nicht von der Züchtigung herrühre. Nach dem sächsischen Schulgesetz stehe zwar einem Lehrer gegenüber Fortbildungsschülern ein Züchtigungsrecht nicht zu. Der Angeklagte habe aber nicht als Lehrer geschlagen. B. habe keinen Vater mehr, er sei dem Lehrer frech gegenübergetreten, und als ihn dieser schlug, habe er ihm mit den Händen vor dem Gesicht herumgeschwungen — anstatt die Hände an die Hosennaht zu legen. Der Lehrer habe geglaubt, im Sinne des verstorbenen Vaters zu handeln, als er den B. züchtigte. Das Gesetz kenne ein abgeleitetes Züchtigungsrecht, das jedem Erwachsenen zustünde, ergo auch dem Lehrer, der eben hier (in der Schulstube) nicht als Lehrer, sondern in Vertretung des abwesenden Vormundes gehandelt habe. Es habe deshalb keine Übertretung der Berufspflicht vorgelegen. Das erstinstanzliche Urteil wurde vom Vormund des Fortbildungsschülers mit dem Begründen angefochten, daßselbst frei, juristisch genommen, eine Unmöglichkeit, weil dadurch Waisen und Halbwaisen der Willkür der Lehrer und Arbeitgeber schutzlos überantwortet wären. — Das Landgericht als Berufungsinstanz wollte dem Lehrer ein abgeleitetes Züchtigungsrecht nicht zugestehen. Das erstinstanzliche Urteil wurde aufgehoben und der angeklagte Fortbildungsschullehrer unter Auflegung sämtlicher Kosten zu einer Geldstrafe von M. 10 verurteilt.

Gültigkeit von Polizeivorschriften für Bäckereien neben der Bundesratsverordnung. Der Oberpräsident der Provinz Sachsen hat unter dem 26. April 1907 mit Zustimmung des Provinzialrats und nach Anhörung der Nahrungsmittel-Berufsgenossenschaft eine Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben Konditormaren auch Bäckermaren hergestellt werden, erlassen. Jhr § 11 lautet:

„Die Arbeitsräume (der Bäckereien und der genannten Konditoreien) dürfen zu andern, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Schlaf-, Schlaf- oder Wohnräume, nicht benutzt werden.“

Der Bäckermeister Winkler in Schierke im Harz war von der Strafkammer in Halberstadt wegen Übertretung der Verordnung zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil er die Backstube zur Einnahme der Mahlzeiten für die Familie und die Angestellten benutzt hatte. Auch hatte er dort ein geschlachtetes Schwein bearbeitet.

Die Strafkammer verwarf den Einwand des Angeklagten, daß die Verordnung des Oberpräsidenten ungültig wäre. Die Verordnung bestche auch neben den Bundesratsvorschriften für Bäckereien vom 4. März 1896 zu Recht. Nach § 120 e Absatz 2 der Gewerbeordnung könnten Vorschriften zum Schutze der Arbeiter im Sinne der §§ 120 a bis 120 c der Gewerbeordnung auch durch Polizeiverordnungen erlassen werden, soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen seien. Diese Polizeiverordnung enthalte aber nur solche Vorschriften, die durch die Bundesratsverordnung nicht berührt würden. Sie sei deshalb gültig und finde ihre Stütze im § 120 e Absatz 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit den §§ 120 a bis 120 c. Zugleich werde sie aber auch gestützt durch § 6 f des Polizeiverwaltungsgesetzes, denn ihr § 11 bezwecke neben dem Schutze der Angestellten auch den Schutz der Allgemeinheit, des konsumierenden Publikums.

Das Kammergericht verwarf die Revision des Angeklagten. Es nahm gleich der Strafkammer die Gültigkeit der Verordnung des Oberpräsidenten an, und zwar hauptsächlich im Hinblick auf § 120 e der Gewerbeordnung. Es handelte sich um eine Verordnung, die verhindern wolle, daß durch familiär-widrige Einrichtungen der Arbeitsstelle die Bäckereiarbeiter in ihrer Gesundheit gefährdet würden. Die Verordnung sei auch mit Recht auf den Fall des Angeklagten angewendet worden. Indem die Backstube als Schlafraum diente, wurde sie als Wohnraum benutzt. Ganz verkehrt sei die Entschuldigung des Angeklagten, daß er diphteriekrante Kinder gehabt und deshalb die Backstube zum Schlafraum gemacht habe. Gerade dadurch hätte er nicht nur die Arbeiter, sondern auch das laufende Publikum gefährdet.

Internationales.

Das neue Schutzgesetz in den Bäckereien und Konditoreien Dänemarks. Im neuen Arbeiterschutzgesetz vom 8. Juni 1912 ist insofern der Geltungsbereich erweitert, als auch die Brotfabriken in das Gesetz mit einbezogen wurden und ebenfalls die Genossenschafts- und Spitalbäckereien dem Gesetz unterstehen. Auf die Familienbetriebe findet es keine Anwendung, soweit nicht sanitäre Vorschriften in Betracht kommen. Das Gesetz enthält die Bestimmungen des allgemeinen Verbots der Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern. Männliche und weibliche Jugendliche dürfen höchstens zehn Stunden beschäftigt werden; Nachtarbeit ist für die Jugendlichen beiderlei Geschlechts verboten zwischen 8 Uhr abends und 4 Uhr morgens. An Stelle der früheren „Bruttoarbeitszeit“ ist nunmehr die „Nettoarbeitszeit“ für die Jugendlichen festgesetzt und beträgt täglich zehn Stunden mit mindestens halbstündiger Pause nach viereinhalbstündiger Arbeitsdauer.

Für Kopenhagen und Frederiksberg ist, wie im alten Gesetz, der vierundzwanzigstündige wöchentliche ununterbrochene Ruhetag festgesetzt. In den übrigen Gemeinden bleibt es der individuellen oder kollektiven Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen, entweder eine vierundzwanzigstündige Gesamtfreizeit an irgendeinem Tag der Woche oder eine sechszehnstündige Gesamtfreizeit am Sonntag einzuführen. Neu ist auch

**Spätestens am 4. Juli
ist der 28. Wochenbeitrag für 1914
(5. bis 11. Juli) fällig.**

die Bestimmung, daß Frauen in den ersten vier Wochen nach ihrer Niederkunft nur beschäftigt werden dürfen, wenn laut ärztlicher Bescheinigung die Beschäftigung weder die Mutter noch das Kind gesundheitlich schädigt; Wochengelder, die in einem solchen Falle auf Anweisung der Gemeindebehörde durch die Arbeitslosenkasse ausbezahlt werden, haben nicht die Wirkung einer Armenunterstützung.

Aus Frankreich. Auf Antrag des Deputierten J. Godart wurde im Artikel 3 des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1912 die Bestimmung aufgenommen, daß die Inhaber der Kleinbäckereien, um ihnen die Anschaffung von Knetmaschinen zu erleichtern, für fünf Jahre nach Anschaffung der neuen Einrichtung von der damit verknüpften Erhöhung der Gewerbesteuer befreit werden. Den handmäßigen Bäckereibetrieben in Frankreich wird aber auch dieses Palliativmittel nichts nützen im Kampfe gegen das Umsichgreifen der Großbetriebe. Es wird trotzdem denselben Weg gehen wie bei uns in Deutschland und den übrigen Ländern.

Der wöchentliche Ruhetag in den Bäckereien Luxemburgs. Das Gesetz vom 21. August 1913 untersagt, an den Sonntagen von Mitternacht zu Mitternacht in den gewerblichen und Handelsunternehmungen, selbst wenn sie den Charakter einer Wohltätigkeits- oder Privatunterrichtsanstalt tragen, in den Handwerksbetrieben und in den öffentlichen Amtsstuben andere Personen zu beschäftigen als die mit dem Betriebsunternehmer oder dem Inhaber der öffentlichen Amtsstube zusammenwohnenden Familienmitglieder. Durch diese gesetzliche Bestimmung ist nun auch in Luxemburg für die Arbeiter in den Bäckereien und Konditoreien der wöchentliche vierundzwanzigstündige Ruhetag festgelegt. Leider sind in den Vorschriften so viele Ausnahmen enthalten, daß der Umgehung dieser Gesetzesvorschrift kein Riegel vorgeschoben ist. Artikel 6 besagt: Die Arbeiter und Angestellten, die infolge einer der unter den erwähnten Ausnahmen am Sonntag in nicht vorübergehender Weise während mehr als drei Stunden beschäftigt werden, haben Recht auf eine Ersatzruhezeit, welche in Wechselfolge zu gewähren ist; dieselbe muß nicht notwendigerweise auf einen Sonntag verlegt werden, noch auf ebendieselben Tage für alle Arbeiter und Angestellten derselben Unternehmungen. Die Ruhezeit muß entweder alle zwei Wochen 24 Stunden ohne Unterbrechung oder zwei halbe Tage alle zwei Wochen betragen. Die halbtägige Ruhezeit ist entweder vor oder nach 1 Uhr nachmittags zu verlegen, und die Beschäftigung darf an diesem Tage nicht länger als fünf Stunden dauern. Mit dieser Durchlöcherung wird dem Gesetz der große Wert genommen. Immerhin sind aber unsere Berufskollegen in Luxemburg bezüglich des Arbeiterschutzes den Deutschen voraus.

Aus Grossbritannien. Für die Beschäftigten in den Schokoladen- und Zuckerwarenfabriken bestehen die gesetzlichen Bestimmungen, daß bei Akkordarbeiten jedem Arbeiter schriftliche Angaben über den Lohnsatz, der auf die von ihm verrichtete Arbeit Anwendung finden soll, auszuhändigen sind oder dieser mittels eines Anchlages bekanntzugeben ist. Bei Gruppenakkord muß der auf die Gruppe entfallende Lohnsatz für die zu verrichtende Arbeit sowie das Verhältnis, in dem der Lohn der einzelnen Mitglieder der Gruppe berechnet wird, angegeben werden. Weder die Angaben über den Lohnsatz noch diejenigen über die Arbeit dürfen mittels Zeichen gemacht werden. Die auf Grund dieser Bestimmungen ausgehängten Anschläge dürfen nichts anderes enthalten als Angaben über die Lohnsätze beziehungsweise die Arbeit und sind so anzubringen, daß sie von allen Personen, auf deren Arbeit sich die Angaben beziehen, leicht gelesen werden können. Bei Nichtbefolgung dieser Bestimmungen verfällt der Unternehmer für jede Übertretung einer Buße bis zu £ 10.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Der Zentralverband der Gärtner im Jahre 1913. Mit einem Mitgliederzuwachs von 515 konnte der Verband das Vorjahr abschließen. Die Mitgliederzahl stieg im Jahresdurchschnitt von 6950 auf 7465. Mit der Fortschritt mit Rücksicht auf die ungünstige Lage des Arbeitsmarktes auch zufriedenstellend, so bleibt er doch hinter dem Vorjahr zurück.

Der Kassenbestand erhöhte sich von M. 65 688 auf M. 78 628. Davon befinden sich in den Ortskassen M. 24 042. Die Einnahmen betragen M. 198 904. Die Gesamtausgaben betragen M. 185 965; davon entfielen M. 30 770 auf Unterstüßungen und M. 17 102 auf Arbeitskampfe. Auf die Unterhaltung der Arbeitsnachweise ist von jeher in diesem Gewerbe großes Gewicht gelegt worden; sie erforderte eine Ausgabe von M. 3179. Gemeldet wurden im Berichtsjahre den Arbeitsnachweisen 5380 offene Stellen, von denen 4125 besetzt wurden. Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung wurden 19, Angriffsfreizeit 12 geführt. Der Erfolg dieser Bewegungen war für 559 Personen eine Arbeitszeitverlängerung von 2200 Stunden und für 1879 Personen eine Lohnerhöhung von wöchentlich M. 3948; außerdem wurden für 494 Personen sonstige Verbesserungen, wie Bezahlung der Ueberstunden, Beseitigung des Wohnungszwanges usw., erzielt. Neu abgeschlossen wurden sechs Tarifverträge für 465 Personen.

Wie der wirtschaftliche Niedergang auf den Gärtnerberuf wirkt, zeigt die Arbeitslosenstatistik des Verbandes. 1912 wurden 4300 Arbeitslose mit 41 462 Arbeitslosetage, 1913 hingegen 5342 Arbeiter mit 60 232 Arbeitslosetage gezählt. 1912 kamen auf jeden Fall der Arbeitslosigkeit 9 1/2 Tag, 1913 aber 11 1/2 Tag.

Neunte Konferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Entsprechend dem Beschlusse der 1913 in Zürich stattgefundenen Konferenz wird die nächste oder neunte Konferenz des Internationalen Gewerkschaftsbundes in San Franzisko anlässlich der dortigen Weltausstellung stattfinden. Der amerikanische Gewerkschaftsbund hat nun bestimmt, daß die Konferenz am 3. Juni 1915 beginnt, da in der darauffolgenden Woche der amerikanische Gewerkschaftskongress stattfinden soll. Dem letzteren werden die Vertreter der andern Länder, entsprechend dem bisherigen Gebrauch, ebenfalls beizumischen. Der Termin ist von der Exekutive der American Federation of Labour festgesetzt. Er bedarf wahrscheinlich noch der Zustimmung der im Herbst 1914 in Philadelphia tagenden Konvention. Um allen Ländern die Entsendung einer Vertretung zu ermöglichen, wurde in Zürich beschlossen, für einen Delegierten pro Land die gesamten Kosten im Umlageverfahren zu decken. Dort war auch anlässlich der ersten Konferenz der internationalen Berufssekretäre der Wunsch ausgesprochen worden, die internationalen Berufssekretäre auch in Zukunft zu den Konferenzen der Vertreter der Landeszentralen einzuladen. Es ist beabsichtigt, daß auch für San Franzisko zu tun. Den Delegierten, denen sich möglicherweise auch andere Organisationsvertreter zu Studienzwecken anschließen werden, soll zugleich Gelegenheit geboten werden, das amerikanische Organisationswesen sowie die den einzelnen besonders interessierenden Industrien, so gut wie dies in kurzer Zeit möglich ist, kennen zu lernen. Ganz besonders aber darf man von der Konferenz in San Franzisko eine noch engere Verbindung zwischen der Arbeiterbewegung der Alten und der Neuen Welt erwarten, und eine solche ist in beiderseitigem Interesse dringend nötig.

Allgemeine Rundschau.

Freispruch eines arbeitswilligen Revolverhelden. Vor einiger Zeit hatte in Graz der gelbe Schneidergeselle Mattajsch, ein früherer Streifbrecher, den Landesvertrauensmann des Schneiderverbandes für Steiermark, Genossen Josef, auf offener Straße niedergeschossen, so daß Josef erst nach einem langen Kranklager wieder genes. Mattajsch war jetzt vor den Geschworenen wegen Mordversuchs angeklagt; er wurde freigesprochen, da sich nicht die nötigen acht Stimmen zur Schuldsprechung fanden. Die Verurteilung erfolgte nur wegen Übertretung des Waffenspatenzes zu einer Woche Arrest, weil der Herr Streifbrecher keinen Waffenschein besessen hatte!

Eine gewaltige Empörung bemächtigte sich infolge dieses Urteils der Arbeiterschaft. Es wurde sofort eine Protestversammlung einberufen und angeordnet, daß um 5 Uhr abends die Arbeit einzustellen ist.

Was ist der Lohn? Ein amerikanisches Arbeiterblatt erläutert den Begriff Lohn durch folgende Geschichte:

Ein Mann verirrt sich mit seinem Hunde in einer wüsten Gegend. Bald waren sie ohne jede Nahrung. Der Hund war für den Mann ein gutes und nütliches Tier, das ihm schon große Vorteile gebracht hatte. Und jetzt in der Wildnis war es ihm ein Schutz vor Gefahren. Aus allen diesen Gründen konnte sich der Mann nicht entschließen, den Hund zu töten, um sich von seinem Fleische zu ernähren. Endlich aber, als der Hunger immer stärker wurde, entschloß er sich, dem Hunde den Schwanz abzuhacken. Das Fleisch des Schwanzes rettete dem Manne das Leben. Die Knochen aber von dem Schwanz gab er dem Hunde, der dadurch ebenfalls vor dem Hungertode gerettet wurde.

Diese Knochen sind dem zu vergleichen, was der Unternehmer in der kapitalistischen Gesellschaft dem Arbeiter an Lohn gibt. Der Unternehmer würde verhungern ohne die Arbeit des Arbeiters. Der Arbeiter ist an den Unternehmer gefesselt, weil dieser im Besitze der Produktionsmittel ist. Er muß dem Kapitalisten also seine Arbeit lassen. Der frisst davon das Fett und das Fleisch, wirft die abgenagten Knochen dem Arbeiter hin und nennt das den Lohn.

Genossenschaftliches.

Die Erfolge der Gewerkschaftsbewegung und die Konsumgenossenschaften. Es gibt heute keinen Menschen mehr, der die Gewerkschaftsarbeit mit Geringschätzung behandelt. Freunde und Gegner dieser gewaltigen Massen-

Bewegung jenseits der Gewerkschaftsarbeit gleichermaßen Beachtung. Bringt man einmal der Einfachheit halber die durch die Arbeit der Gewerkschaften im Jahre 1912 erreichten Verbesserungen der Arbeitsbedingungen auf den Durchschnitt, so ergibt sich, daß für jede beteiligte Person eine Arbeitszeitverkürzung von 2 1/2 Stunden und eine Lohn-erhöhung von M. 1,79 pro Woche erreicht wurde.

So sind die Erfolge der deutschen Gewerkschaften im Jahre 1912 unjürrichtig sehr groß. Die umfangreiche Arbeitszeitverkürzung bedeutet ein Stück Weg zur Gesundung der Arbeitskraft, was im Interesse der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit sehr zu begrüßen ist.

Wenn auch festzustellen ist, daß die Mitglieder der Gewerkschaften immer mehr die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung zur Sicherung und Ausnutzung der Kaufkraft ihres Lohnes erkennen, so ist doch noch manche Arbeit zu leisten, um die Gewerkschaftsmitglieder reiflos den Konsumvereinen als Käufer zuzuführen.

Literarisches.

Von der Neuen Zeit ist in diesen das 13. Heft vom 2. Band des 32. Jahrganges erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Die eblen und erlauchten Herren - Der Reichswahl zwischen Marx und Engels.

Feuilleton: Wieviel essen die Menschen? Von Max Böhlich. - Literarische Rundschau: Gehrenat Professor Dr. Max Kuback, Wandlungen in der Volksernährung.

Die Neue Zeit erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von M. 3,25 pro Quartal zu beziehen.

Vom 'Wahren Jacob' ist in diesen die 14. Nummer des 31. Jahrganges, 16 Seiten stark, erschienen.

Bilder: Eine faule Jungfrau - Regierungsfleckenblase. - Eine unheimliche Rauf. - Der Großglöcker in lapidarischer Beleuchtung.

Legt: Eine mögliche Darstellung. - Siebert und Ludwig. - o. Anna-Schneiderheim an v. Below-Pleitzburg. - Alfred Geier. - Der Entenkrieg.

Der Preis der 16 Seiten starken Nummer ist 10 A. Probe-nummern sind jederzeit durch den Verlag J. H. R. Dietz Nachf. G. m. b. H. in Stuttgart, sowie von allen Buchhandlungen und Kolporteurs zu beziehen.

Von der 'Gleichheit', Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterklasse, ist in diesen Nr. 20 des 21. Jahrganges erschienen. Aus dem Inhalt dieser Nummer heben wir hervor: Die Beider Mitten. Von Rosa Luxemburg.

Für weitere Bücher und Zeitschriften: Gegenüber. Von Kurt Hill. - Rodwalds 'bühne Spektakel'. Von Gustav Fick. - Eintragungen. Von M. Kt. - Jenseits: Die ersten Abgerundete des Schmeckens von Max. Von Max Geyl. (Gedächtnis).

Für unsere Kinder: Der Knecht Von Bruno Schönland. (Gedicht). - Der Fisch Felix. Von Robert Grösch. - Aus der Kindheit eines Arbeiterdichters. (Fortsetzung). - Der Tambour. Von Adolf Glasbrenner. (Gedicht). - Vom Meer und seinen Bewohnern. III. Von eld. - Pimperls erste Abenteuer. Von Otto Krille. (Gedicht).

Die Gleichheit erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 A. Durch die Post bezogen beträgt der Abonnementspreis vierteljährlich ohne Postgeld 35 A; unter Kreuzband 85 A. Jahresabonnement M. 2,60.

Die Welt in Waffen. Kriege und Kriegsgeschichte der Neuzeit von Hugo Schulz. 60 Seite à 20 A. Jedes Heft ist reich illustriert mit Bildern und Dokumenten aus der Zeit. - Bestellungen auf dieses ebenso interessante und lehrreiche Werk nehmen alle Buchhandlungen, Expediteure und Kolporteurs entgegen.

Mitglieder- bzw. öffentliche Versammlungen.

(Wo nichts Besonderes vermerkt, bezieht sich die Zeitangabe auf die Nachmittags- oder Abendstunden.)

- Sonntag, 5. Juli: Apolda: Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus. - Brandenburg: Vorm. 11 Uhr im Volkshaus, Steinstr. 81. - Coburg: 4 Uhr, 'Neue Welt'. - Crefeld: Vorm. 11 Uhr im Volkshaus, Breite Straße. - Dortmund: 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Vestingstraße. - Duisburg: Vorm. 10 1/2 Uhr, 'Zum Bienenhaus', Friedrich-Wilhelm-Platz. - Düsseldorf: Vorm. 10 1/2 Uhr im Volkshaus, Pfingsterstraße. - Flensburg: Vorm. 9 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Schloßstraße. - Gerdshacht: 3 1/2 Uhr bei Ernst Otto, Herberge, Bergedorfer Straße. - Gera: 3 Uhr, 'Zum Hainberg'. - Helmstedt: Bei Lehmann, Holberg 7. - Gildesheim: Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Gochenstr. 23. - Hof: Vorm. 10 Uhr im Restaurant 'Monopol', Bismarckstraße. - Limbach i. S.: 3 Uhr in der 'Karlsburg', Karlsstr. 14. - Luckenwalde: 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Beelitzer Straße. - Marktreuth: 2 Uhr bei Göhe, Schreinersberg. - Meuselwitz: 3 Uhr, 'Zum Deutschen Kaiser'. - Potsdam: 3 Uhr bei Goyon, Nowawes, Auguststraße. - Saarbrücken: 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Gerberstr. 24. - Solingen: Vorm. 10 Uhr im Gewerkschaftshaus. - Sonneberg: 1 1/2 Uhr im 'Bahnhofshotel' in Lancha. - Thron: 2 1/2 Uhr. - Uetersen: Vorm. 10 Uhr bei Sievers. - Wegehoff: 4 Uhr bei Brümmer, Gerhard-Hof-Straße 55.

- Montag, 7. Juli: Delitzsch: 8 Uhr im 'Eichenhof'. - Forst i. d. Lausitz: 3 Uhr, 'Zur Eisenbahn', Gste Bahnhofs- und Albertstraße. - Frankfurt a. d. O.: 3 Uhr im Gewerkschaftshaus, Oberstraße 51. - Gera: 3 Uhr, 'Zur Stadt Frankfurt', Kanalplatz 6. - Göhrz a. Main: 3 Uhr bei Pump, Königweiner Straße 65. - Lützen i. Schl.: 5 Uhr im Volkshaus, Breite Straße 23. - Saxeburg: 3 Uhr in der 'Lambertibierhalle'. - Tübingen (Bader): 5 1/2 Uhr, 'Historischer Hof'. - Uebetal: 6 Uhr bei Großhe, Elisabethstr. 3.

- Mittwoch, 8. Juli: Angsburg: 4 Uhr im Gewerkschaftshaus, F 313. - Hamburg-Altona (Konditoren): 8 1/2 Uhr bei Rosp, Kaiser-Bahnhof-Straße 77; (Seefahrende): 8 1/2 Uhr bei Pfeifer, St. Pauli, Silberstraße 15. - Domburg v. d. S.: 8 Uhr, 'Zur neuen Brücke'. - Kiel (Konditoren): 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Jährstr. 24. - Landsberg a. d. Warthe (Konditoren und Fabrikbranche): 8 Uhr bei Daber, Marktstr. 18. - Penzig i. d. O.-L.: 5 Uhr im Hotel 'Hohenzollern', Bismarckstraße. - Straßburg i. Elsaß (Bäcker): 3 Uhr, 'Zum Vogelgesang', Schiffteufaden 7. - Waldenburg i. Schl.: 4 Uhr, 'Zur Sandmühle', Auenstraße. - Wollensbüttel: 8 Uhr bei Friede, Fischerstraße. - Jett: 8 Uhr in Neumanns Restaurant.

- Donnerstag, 9. Juli: Alenburg: 2 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus. - Amberg: 1 1/2 Uhr, 'Zum grünen Baum', Salzbadelplatz. - Bernburg: Im Gewerkschaftshaus, Schulstr. 17. - Cassel: 3 Uhr im neuen Gewerkschaftshaus, Obere Karstr. 13. - Coburg: 4 Uhr, 'Zum wilden Mann', Moselstraße. - Erlangen: 'Zum goldenen Hest', Gledenstr. - Freiburg i. Br. (Sektion I): 3 Uhr im Restaurant 'Föhner, Schwefelstr. 8. - Fürth i. Bayern: 5 Uhr bei Mehl, Königstr. - Kallershausen: 4 Uhr, 'Zur Burg', Steinstraße. - Ludwigshafen: 3 Uhr in Niedmüllers Caféhaus, Dammstraße. - Metz: 3 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Deutsche Straße. - Rostock: 5 Uhr in der 'Pfalharmonie'. - Schwabed: 3 1/2 Uhr im 'Bürgerhaus', Breite Straße 57. - Schwetzn: 6 Uhr, 'Italia', Graf-Schad-Straße. - Würzburg: 3 Uhr, 'Zum goldenen Hahn'. - Witten: 4 Uhr im 'Bismarckshaus', Schloßstraße.

- Freitag, 11. Juli: Leipzig (Fabrikbranche): 8 1/2 Uhr bei Niedau, Gohlis, Eisenstraße. - Radeburg: 8 Uhr, 'Zum Gambtrium', Drogenstraße 6.

- Sonntag, 12. Juli: Bergedorf: 3 Uhr, 'Deutsches Haus', Eichenstraße. - Grimnitz: 2 Uhr in der Zentralherberge. - Gries a. d. Ruhr: Vorm. 10 Uhr, 'Zur Stadt Eberfeld', Postallee. - Gütersloh: 4 Uhr in Wehlar bei R. Schreyer, Lahnstraße 21. - Gotha: 4 Uhr im Volkshaus 'Zum Mohren'. - Hagen: Vorm. 10 Uhr bei Eychhof, Hochstr. 85. - Halberstadt. - Halle a. d. S.: 'Zu den drei Königen', Kleine Klausstr. 7. - Heidenheim a. d. Brenz: Vorm. 10 Uhr im 'Lorenz'. - Oertrich: Vorm. 9 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus. - Jena: 2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Johannisplatz. - Meissen: 2 1/2 Uhr, 'Zum goldenen Reintank'. - Chemnitz: 3 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Kurvil-

straße 2. - Osnabrück: Vorm. 11 Uhr bei A. Müller, Lohstr. 50. - Plauen: 3 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus. - Remscheid: Vorm. 10 Uhr im Volkshaus, Bismarckstr. 61. - Suhl: 2 1/2 Uhr in Domburgs 'Anstalt'. - Weiden: 1 Uhr, 'Zur Sonne'. - Wittcnberg (Galle): Vorm. 10 Uhr, 'Zur Einigkeit', Löffelstr. 1.

Anzeigen.

Vorwärts

kommt nur, wer Fachkenntnisse besitzt und richtig kalkulieren kann. Beides ist am besten und leichtesten zu erwerben durch die soeben erschienene, von ersten Fachleuten völlig neu bearbeitete und stark erweiterte Neuauflage des Werkes

Praktischer Konditor

Das Werk enthält circa 1200 Rezepte mit Angabe der Herstellungskosten, alle für Konditoren und Bäcker wichtigen Gesetze, einfache und amerikanische Buchführung, Warenkunde, die neuesten Maschinen, eine Garnierschule und 100 vielfarbige Vorlagen und ein zerlegbares Modell. Ausführliche Prospekte kostenfrei. Das glänzend ausgestattete zweibändige Werk kostet M. 16. Gegen bezogene monatliche Teilzahlungen von M. 3 liefert prompt E. H. Friedrich Reissner, Leipzig, Salomonstr. 10.

7 schöne Hirschgeweibe Sechsender, schädelecht, wandfertig, verkauft für 20 Mark mit Berg. u. Nachn. F. W. Stark, Markneufkirchen i. S. [M. 1,50]

Berliner Bäcker! • Tanz-Unterricht! Schönhauser Allee 28. • Bäcker-Verkehr. Sonntags 4 Uhr nachmittags, Mittwochs 8 Uhr abends, Aufnahme täglich. Honorar billig. Tanzlehrer E. Schulz.

Nürnberger Bäcker- und Konditorgehilfen decken ihren Bedarf am besten bei Hans Derfuss, Schneidermeister, Heugasse 2, 1. Et., gegenüber dem Verbandslokal.

Stomkes Städtebuch. Vermehrte u. verbess. Ausgabe. Reiseleiter durch Deutschland u. angr. Länder mit Eisenbahn- u. Begetarie, 396 Seiten, geb. M. 1,50. In allen Buchhandlungen zu haben oder gegen Einsendung von M. 1,70 bei G. Stomke, Bielefeld. [M. 2,50]

Advertisement for 'Herr Bäckermeister!' featuring a logo with 'W.W.W.' and text: 'Warum sollen Sie Ihr Backhilfsmittel teuer bezahlen wenn Sie etwas zumindest vollständig Gleichwertiges billiger bekommen können? Machen Sie keine bindenden Abschlüsse, bevor Sie sich von der Güte des Wyla-Malz-S Wyla-Werke G.m.b.H. Weil 15 (Baden) überzeugen haben!

Münchener Bäcker- und Konditorgehilfen decken ihren Bedarf am besten bei Gg. Prem, Schneidermeister, Wallerstr. 19/20.

Pyramiden-Fliegenfänger, Der beste! 1 m lange, 4 cm breite, doppelt beleimte Fangfläche. Garantie für jedes Stück! 100 Stück M. 3,20, von 250 Stück an franco. - Muster: 20 Stück 85 A franco bei Voreinsendung. Warnen vor vielfach angebotenen, billigen Schund! B. Rieger, Regensburg F 6.

Advertisement for bicycle accessories with illustrations of a bicycle, a lamp, a bell, and a horn. Text: 'Man staunt über die Vorteile! Jeder sollte sich bei Bedarf von unserer Leistungsabgabe überzeugen, denn unsere als vorzüglich bekannten Superior-Fahrräder, Mäsenzweine, Kinderwagen, Sportartikel, Waffen, Uhren, Musik-, Bicycletriebe, Leder-, Spielwaren und Haushaltungs-Artikel sind von bester Qualität und äußerst vorteilhaft. Reichhaltiger Katalog gratis. Hans Hartmann Aktiengesellschaft, Eisenach 20'

Für die Redaktion verantwortlich: A. Lanke, Hamburg, Finkenbinderhof 57. - Verlag von O. Kilmann, Hamburg. - Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Kretz & Co. in Hamburg.